

SATZUNG

Aufgrund der Mitgliederversammlung vom 22.03.2006

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Naturkindergarten Fockbek e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 24787 Fockbek.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Unterhaltung und den Betrieb eines Kindergartens, die Einrichtung eines Naturkindergartens sowie den Betrieb des Kindergartens in freier Natur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Brücke Rendsburg – Eckernförde e.V. Hollesenstr. 2-6, 24768 Rendsburg, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zulassung des Betriebes

Der Verein hat eine Anerkennung der Kindergarteneinrichtung durch das Sozialministerium des Landes Schleswig – Holstein.

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die Kinder in die Einrichtung des Naturkindergartens senden. Als passive Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.
- (3) Das aktive Mitglied wird mit dem Ende des Kindergartenbesuchs seines Kindes zum Monatsende automatisch passives Mitglied.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Naturkindergarten Fockbek kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Bei Annahme des Antrages durch den Vorstand beginnt mit diesem Tag die Mitgliedschaft. Sie wird jedoch erst mit Eingang der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in pädagogischen Angelegenheiten Rat und Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Wahrung des Ansehens des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (3) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet die Kindergartenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 9

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Ende eines Kindergartenjahres erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Er ist für passive Mitglieder zum Monatsende ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig zeigt,
 - c) wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit seinen Zahlungsverpflichtungen gem. § 11 in Rückstand ist.
In diesem Fall darf der Ausschluß erst beschlossen werden, wenn nach Aussendung der 2. Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und der Ausschluß bei Nichtzahlung angedroht wurde. Der Ausschluß wegen Nichtzahlung befreit das ausgeschlossene Mitglied nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
- (4) Der Vorstand kann das Ausschlussverfahren auf eigene Veranlassung oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Vereinsmitgliedes betreiben. Beantragt ein Mitglied den Ausschluß eines anderen Mitgliedes, so hat es diesen Antrag schriftlich zu begründen.
- (5) Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht im Falle eines Ausschlusses nach Abs. 3 Buchstabe „c“. Im Anschluss daran entscheidet der Vorstand über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Ausschlusses sind dem betroffenen Mitglied die Gründe mitzuteilen.
- (6) Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluß Einspruch einlegen. Der Einspruch ist mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, bleibt es bei dem Ausschluß. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruches eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 11

Jahresbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß fälligen Beiträge zu leisten.
- (2) Über die Art und Höhe der Beitragszahlung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird einen Monat nach Versand der Beitragsrechnung fällig. Bei verspäteter Zahlung ist ein Zuschlag von 10 % des Jahresbeitrages fällig.

§ 12

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, d.h. 1. Beisitzer, 2. Beisitzer, 3. Beisitzer. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen mindestens einer der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitglieder in einer Versammlung erteilt ist, die im Protokoll auszuweisen ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Unabhängig von der Amtsdauer bleibt der Vorstand jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die 1. Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des 2. Beisitzers erfolgt bereits einmalig nach einem Jahr. Anschließend werden die 2 Teile des Vorstandes jeweils Jahr um Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen Eltern von Kindergartenkindern sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das evtl. damit verbundene Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Versammlung für Mitglieder statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einla-

derungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

- (2) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins geladen. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In ihr sind insbesondere aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfberichtes,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer.
- (4) Soweit erforderlich, sind in die Tagesordnung nachfolgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der angekündigten Tagesordnung gestanden haben, können nicht gefasst werden, wenn sie einzelne Mitglieder finanziell belasten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist danach kein Versammlungsleiter vorhanden, übernimmt das älteste zur Übernahme bereite aktive Mitglied des Vereins den Vorsitz.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Rundschreiben bekanntzugeben.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern die Mitgliederversammlung dem nicht widerspricht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (11) Soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (13) Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 15

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, auflösen und verändern. Dem Ausschuss soll jeweils ein Mitglied des Vorstandes angehören.

§ 16

Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Rechnungsprüfer erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Wird die Auflösung des Vereins beantragt, so ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt und mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so gilt § 14 Abs. 10 entsprechend.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18

Haftung

Der Verein haftet nicht seinen Mitgliedern für bei Benutzung seiner Anlagen bzw. bei dem Betrieb etwa eintretende Unfälle oder sonstige Schäden oder für die auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Fockbek, den 22. März 2006